

Übungen der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und Technischen Hilfeleistung

Bekanntmachung des Innenministers
vom 13. Januar 1994 - IV 350 c - 166.602 -

Aufgrund des § 40 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes vom 4. November 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 21 0), wird das anliegende Merkblatt für Übungen der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und Technischen Hilfeleistung eingeführt.

Feuerwehr-Übungsplätze nach Ziffer 5 des Merkblattes, die den für sie geltenden Anforderungen entsprechen, können nach Ziffer 2 der Richtlinien zur Förderung des Feuerlöschwesens (§ 31 FAG) vom 16. September 1991 (Amtsbl. Schl.-H. S. 624) als förderungsfähig anerkannt werden.

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

**Ministerium für Natur
und Umwelt des Landes
Schleswig-Holstein**

Merkblatt

Stand: Januar 1994

Übungen der Feuerwehr

Zur Brandbekämpfung und Technischen Hilfeleistung

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlagen	3
	- Brandschutzgesetz	3
	- Wasserhaushaltsgesetz	4
	- Bundes-Immissionsschutzgesetz	4
	- Naturschutzrecht	4
	- Abfallrecht	5
3	Durchführung gelegentlicher ortsunabhängiger Übungsbrände und Löschübungen	6
	3.1 Brandmittel	6
	3.2 Löschmittel	6
	3.2.1 Übungen mit Wasser	7
	3.2.1.1 Entnahme und Einleitung von Wasser aus offenen Gewässern	7
	3.2.1.2 Einleitung von Wasser in eine Abwasseranlage	8
	3.2.2 Verwendung von Wasserlöschern mit Frostschutzmittelzusatz	8
	3.2.3 Übungen mit Löschpulver	8
	3.2.4 Übungen mit Schaummitteln	8
4	Vereinfachtes Anzeigeverfahren von Übungen	8
5	Durchführung regelmäßiger Übungsbrände	9
6	Technische Hilfeleistung	10
7	Sonstige Übungen	10
8	Anlage und Durchführung von Übungen	10

1. Einleitung

Die Feuerwehren im Land sind sich bewusst, dass auch sie dem Gedanken des Umweltschutzes Rechnung tragen müssen. Um unter diesem Gesichtspunkt die im Freien notwendigen Übungen durchführen zu können, ist dieses Merkblatt von Vertretern der Feuerwehren, vom Ministerium für Natur und Umwelt und dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erarbeitet worden.

Dem Grundsatz der Minimierung der negativen Umwelteinwirkungen (Luft-, Boden- und Wasserverunreinigungen sowie Lärmbelastungen) soll durch den Einsatz möglichst umweltverträglicher Brennstoffe, Löschmittel, Betriebsmittel und Betriebsweisen Rechnung getragen werden. Weitere Minimierungen sind mit der Errichtung ortsfester Übungsplätze zu erwarten.

Das Merkblatt gibt Hinweise zur möglichst umweltschonenden Durchführung von Übungen im Freien, wobei allerdings nicht die notwendigen Interessen der Feuerwehren außer acht gelassen werden, damit diese möglichst realitätsnah die dringend notwendigen Übungen durchführen können.

In diesem Merkblatt werden lediglich die geltenden Rechtsgrundlagen wiedergegeben, jedoch keine zusätzlichen Anforderungen aufgestellt.

Zu den erforderlichen Anzeigen von Übungen wird für die Feuerwehren auf das vereinfachte Verfahren nach Ziffer 4 verwiesen.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Brandschutzgesetz

Nach § 6 des Brandschutzgesetzes setzt die Anerkennung einer Feuerwehr die persönliche und sachliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr voraus. Zur persönlichen und sachlichen Leistungsfähigkeit gehört auch, dass die Feuerwehrleute ausreichend auf den Ernstfall vorbereitet sind - also auch die notwendigen praktischen Übungen, wie sie z.B. in den durch den Innenminister erlassenen Feuerwehrdienstvorschriften FWDV 2/1 und 2/2 und durch die Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (UVV Feuerwehren) der Feuerwehrunfallkasse Schleswig-Holstein vorgeschrieben sind, realitätsnah durchführen können. Nur so kann gewährleistet werden, dass das derzeit landesweit gut

funktionierende Gefahrenabwehrsystem der Feuerwehren auch in Zukunft allen Anforderungen gerecht wird.

- Wasserhaushaltsgesetz

Zum Schutz der Gewässer (Grundwasser, oberirdische Gewässer und Küstengewässer) sind auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und des Landeswassergesetzes geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten und eine sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer unterbleibt.

- Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bei Übungen der Feuerwehr sind die Grundpflichten des §22 BImSchG zu erfüllen. Danach müssen schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ferner müssen die bei Übungen entstehenden Abfälle (z.B. Brandrückstände) ordnungsgemäß beseitigt werden können.

- Naturschutzrecht

Die bei der Auswahl von Flächen für Brandschutzübungen im Freien zu beachtenden naturschutzrechtlichen Vorschriften sind

1. das Landesnaturschutzgesetz vom 16.06.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215 ff.), das insbesondere in § 2 bestimmt, dass jeder nach Maßgabe des Landesnaturschutzgesetzes zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes beizutragen und sich so zu verhalten hat, dass die Natur nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird,
2. § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes, der die dort genannten Biotop unter gesetzlichen Schutz stellt.
Gemäß § 15 a Abs. 2 sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, einer sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands der geschätzten Biotop führen

können, verboten. Ausnahmen können nur in besonders gelagerten Fällen gestattet werden (§ 15 a Abs. 5).

Informationen über die Lage der genannten Biotope können beim Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Schleswig-Holstein, Hansaring 1, 24145 Kiel, eingeholt werden.

3. Naturschutzverordnungen, Landschaftsschutzverordnungen und Verordnungen oder Satzungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen. Informationen können beim Kreis oder der örtlichen Ordnungsbehörde eingeholt werden.

- Abfallrecht

Die bei der Entsorgung von Resten aus der Brandschutzübung zu beachtenden abfallrechtlichen Grundlagen sind:

1. das Abfallgesetz vom 27.08.1986 (BGBl. 1 S. 141 0),
2. das Landesabfallwirtschaftsgesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640),
3. die kommunalen Abfallsatzungen.

Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Der Vorrang der Abfallvermeidung und Abfallverwertung gebietet es, bei der Durchführung von Brandschutzübungen Abfälle nur in dem durch den Übungszweck bestimmten unabwendbaren Umfang entstehen zu lassen und Reste, soweit möglich, einer Verwertung zuzuführen, z.B. nicht gebrauchtes oder nicht wirksam gewordenes Löschpulver. Unvermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind der entsorgungspflichtigen Körperschaft (Kreise, kreisfreie Städte oder Zweckverbände) zu überlassen oder in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

3. Durchführung gelegentlicher ortsunabhängiger Übungsbrände und Löschübungen

Übungsbrände und Löschübungen außerhalb dafür vorgesehener Übungsplätze sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich, wenn sie an ständig wechselnden Orten stattfinden.

Bei der Auswahl des jeweiligen Übungsstandortes ist darauf zu achten, dass

- eine ausreichende Entfernung zur nächsten Bebauung gewährleistet ist (Lärm),
- sich keine Wohnbebauung im unmittelbaren Einzugsbereich der Rauchfahne befindet (Luftimmissionen),
- er sich nicht in einem Wasserschutz- oder -schongebiet, Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, in Überschwemmungsgebieten oder direkt am Ufer eines Gewässers befindet,
- keine "Vorrangflächen des Naturschutzes" gemäß § 15 des Landesnaturschutzgesetzes in Anspruch genommen werden oder Schutzbelange von wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten nach Abschnitt V dieses Gesetzes betroffen sind,
- die Brandfläche einen festen Untergrund aufweist - eine befestigte Fläche ist mit Ausnahme beim Einsatz von Schaummitteln (s. Ziffer 3.2.4) nicht zwingend erforderlich -, damit die Brandreste (Asche, verkohltes Holz, Löschpulver) aufgenommen und entsorgt werden können. Die Übung ist mindestens zwei Tage vorher der örtlichen Ordnungsbehörde (§ 2 Abs. 2 und § 18 Brandverhütungs-Verordnung) sowie der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

3.1 Brandmittel

Übungsbrände dürfen nur mit Gas oder trocken gelagertem und unbehandeltem Naturholz durchgeführt werden. Kontaminiertes Holz (z.B. mit Imprägniermitteln) ist nicht als Brennstoff zulässig. Andere Brandmittel sind nicht zulässig. Brandreste (z.B. Asche, verkohltes Holz) sind soweit wie möglich (besenrein) aufzunehmen und der entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen.

3.2 Löschmittel

Generell als Löschmittel einsetzbar sind Wasser, Löschpulver und Schaummittel. Die Verwendung von Löschpulver und Schaummitteln ist auf ein für den Ausbildungserfolg erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Bei der Beschaffung von Löschpulver und

Schaummitteln ist darauf zu achten, dass möglichst umweltfreundliche Produkte ausgewählt werden.

3.2.1 Übungen mit Wasser

3.2.1.1 Entnahme und Einleitung von Wasser aus offenen Gewässern

- Die Benutzung, d.h. die Entnahme und die Einleitung, von Wasser aus offenen Gewässern oder aus Anlagen der unabhängigen oder abhängigen Löschwasserversorgung zur Erprobung von feuerwehrtechnischen Anlagen, d.h. ortsbewegliche bauliche oder maschinelle Einrichtungen jeder Art und Größe, ist erlaubnisfrei (§ 17 a WHG).

Das Vorhaben ist der unteren Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Sofern das Verfahren nach Ziffer 4 - vereinfachtes Anzeigeverfahren von Übungen - gewählt wird, ist das Vorhaben mindestens zwei Tage vorher anzuzeigen.

Untere Wasserbehörden sind für Gewässer erster Ordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Landeswassergesetzes) die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft, im übrigen die Landrätinnen und Landräte und Oberbürgermeisterinnen/Bürgermeisterinnen und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte.

- Wird das entnommene Wasser zu einer Brandübung verwendet und dann in ein Gewässer eingeleitet, so hat es nicht mehr die gleichen Eigenschaften wie bei der Entnahme (z.B. Erwärmung, Verunreinigung durch Asche). Im Regelfall bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht wegen dieser geringfügigen Abweichungen keine Bedenken gegen die Einleitung.

Eine Anzeige bei der unteren Wasserbehörde ist erforderlich. Die Anzeige ist unter Angabe der Art, des Umfangs und des Zwecks der Benutzung, incl. der Mitteilung des einzusetzenden Löschmittels, in Absprache mit den ggf. sonst betroffenen Behörden (u.a. örtliche Ordnungsbehörde, Straßenverkehrsbehörde) so rechtzeitig zu stellen, dass es möglich ist, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Gewässer und den Wasserhaushalt zu beurteilen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- Die untere Wasserbehörde unterrichtet den Gewässereigentümer und den Fischereibevollmächtigten von dem beabsichtigten Vorhaben.

- Speziell in den Sommermonaten hat eine äußerst sparsame Wasserentnahme aus Binnengewässern zu erfolgen.

3.2.1.2 Einleitung von Wasser in eine Abwasseranlage

Die Einleitung von Wasser in eine Abwasseranlage (Regen-, Misch-, Schmutzwasserkanalisation) bedarf der Genehmigung durch den Betreiber dieser Abwasseranlage. Das Vorhaben ist auch der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

3.2.2 Verwendung von Wasserlöschern mit Frostschutzmittelzusatz

Die Verwendung von Wasserlöschern mit Frostschutzmittelzusatz (pro Löscher jeweils 10 l Flüssigkeit) auf Übungsstandorten ist gemäß § 7 a WHG nicht zulässig.

3.2.3 Übungen mit Löschpulver

Nach Brandübungen mit Löschpulver sind diese, wie auch die Brandreste, soweit wie möglich (besenrein) aufzunehmen und einer geordneten Abfallentsorgung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen. Es wird empfohlen, Unternehmen der Entsorgungswirtschaft damit zu beauftragen.

3.2.4 Übungen mit Schaummitteln

Übungen mit Schaummitteln sind nur zulässig, wenn mindestens eine befestigte Fläche mit Abfluss in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal vorhanden ist. Die weitere Behandlung erfolgt in Kläranlagen. Eine Beeinträchtigung biologischer Kläranlagen ist bei Vorliegen eines Verdünnungsverhältnisses des Schaumabwassers (Schaummittel-Wasser-Gemisch) zum sonstigen Kläranlagenzulauf von mindestens 1:250 nicht zu erwarten. Die Genehmigung des Kläranlagenbetreibers ist rechtzeitig vorher einzuholen.

4. Vereinfachtes Anzeigeverfahren von Übungen

Um das Anzeigeverfahren für gelegentliche Übungen an wechselnden Standorten zu vereinfachen und zu erleichtern, wird den Feuerwehren folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

1. Die Feuerwehren stellen einen Übungsplan (z.B. für den Zeitraum von ein oder zwei Kalenderjahren) ohne zeitliche Festlegung auf. Der Übungsplan sollte folgende Angaben enthalten:

- genaue Angaben der vorgesehenen Orte
 - Art, Umfang und Zweck der Übung
 - Art und Menge des vorgesehenen Brandgutes
 - Art der vorgesehenen Löschmittel
 - Wasserentnahmestellen
 - Einleitung des Löschwassers
2. Die Feuerwehren reichen diesen Übungsplan mindestens zwei Monate vor Beginn des (1.) Übungsjahres der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde ein. Diese leitet den Übungsplan an die Behörden weiter, deren Belange berührt werden. Das Einreichen des Übungsplans gilt als erforderliche Anzeige. Die benachrichtigten Behörden prüfen die Übungsvorhaben und weisen die örtliche Ordnungsbehörde rechtzeitig auf etwaige Bedenken hin.
 3. Die Feuerwehr teilt spätestens zwei Tage vorher der örtlichen Ordnungsbehörde den Termin einer im Übungsplan vorgesehenen Übung mit.

5. Durchführung regelmäßiger Übungsbrände

Größere Übungsbrände oder regelmäßige Übungsbrände am gleichen Standort (z.B. auch mit anderen Brandmitteln) können nur auf speziell dafür eingerichteten Feuerwehr-Übungsplätzen durchgeführt werden. Nur durch die Einrichtung und den Betrieb derartiger Übungsplätze ist gewährleistet, dass die mit dem Übungsbetrieb einhergehenden Umweltbelastungen minimiert werden und jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Derartige Übungsplätze sind unter Berücksichtigung der § 22 ff B1mSchG zu errichten und zu betreiben. Sie sind zwar Anlagen nach § 3 Abs. 5 B1mSchG, bedürfen aber keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 B1mSchG. Erforderlich ist aber eine Baugenehmigung nach § 61 LBO. Die Anforderungen an Feuerwehr Übungsplätze auf Kreisebene oder für größere Feuerwehren werden vom Minister für Natur und Umwelt und dem Innenminister im Einzelfall bei einem entsprechenden Antrag gesondert festgelegt. Der Innenminister stellt für diesen Fall die finanzielle Hilfe des Landes Schleswig-Holstein in Aussicht.

6. Technische Hilfeleistung

Bei Übungen zur Technischen Hilfeleistung ist darauf zu achten, dass die Übungsfläche nach Gebrauch zu reinigen und sauber zu verlassen ist. Insbesondere sind gegebenenfalls ausgelaufene Mineralöle mit Ölbindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß einer Sonderabfallentsorgung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen. Lärmemissionen sind auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken.

7. Sonstige Übungen

Beim Übungsbetrieb mit Feuerlösch-Kreiselpumpen und anderen motorgetriebenen Aggregaten sind Lärmemissionen auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken.

8. Anlage und Durchführung von Übungen

Übungen sind so anzulegen und durchzuführen dass unter Berücksichtigung des Übungszwecks und der Übungsziele die Belastungen von Natur und Umwelt so gering wie möglich gehalten werden. Diesem Grundsatz ist bei Planung und Vorbereitung sowie Nachbereitung und Kontrolle ausreichend Rechnung zu tragen.